

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/481**

Per e-mail an: Innen- und Rechtsausschuss

04.03.2010

ZDF

Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle

Justitiar

55100 Mainz

Deutschland

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

unter Bezugnahme auf das Schreiben des Innen- und Rechtsausschusses des Landtags Schleswig-Holstein vom 11.02.2010 darf ich Ihnen in der Anlage die Stellungnahme des ZDF im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf "Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Drucksache 17/133)" zukommen lassen.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle

---

Telefon: +49(0)6131-70-4100

Telefax: +49(0)6131-70-5452

E-Mail: eberle.ce@zdf.de

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum  
Entwurf eines Gesetzes zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 17/133 -**

**Stellungnahme des ZDF**

**1. Zu den Neuregelungen im Zusammenhang mit Werbung und Sponsoring**

Das ZDF begrüßt zunächst die auf europäische Vorgaben zurückgehende Flexibilisierung der Werbeunterbrechungsregeln sowie die Zulässigkeit von Einzelwerbespots bei der Übertragung von hierfür geeigneten Sportprogrammen. Hiermit wird den Rundfunkveranstaltern eine größere Gestaltungsfreiheit eingeräumt, die es verantwortungsvoll und programmverträglich zu nutzen gilt. Auch die übrigen Anpassungen im Bereich der Werbegrundsätze, der Kennzeichnungspflichten (§ 7) und der Sponsoringregelungen (§ 8), die die AVMD-Richtlinie (Richtlinie 2007/65/EG) jeweils direkt umsetzen, werden vom ZDF positiv gesehen.

**2. Zu den Neuregelungen im Zusammenhang mit Produktplatzierungen**

**a) Zulassung kostenloser Produktionshilfe im öffentlich-rechtlichen Rundfunk**

Das ZDF hat gemeinsam mit der ARD der grundsätzlichen Zulassung von entgeltlichen Produktplatzierungen von Anfang an ablehnend gegenüber gestanden, jedoch gleichzeitig betont, dass die in Europa verbreitete und auch in Deutschland übliche Praxis der kostenlosen Produktionshilfe klar von der Produktplatzierung mit Entgeltzahlung (sprich: dem klassischen Product-Placement) zu unterscheiden ist. Leider ist bereits die Richtlinie 2007/65/EG diesem auch im Europäischen Parlament favorisierten Ansatz nicht gefolgt und hat die Fallgruppe der „kostenlosen Produktionshilfe“ in die Regelung der Produktplatzierungen einbezogen. Diesem Ansatz ist der 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag gefolgt, in dem er die kostenlose Produktionshilfe dem gleichen Regelungsregime wie die entgeltliche Produktplatzierung unterwirft.

Das ZDF begrüßt, dass die Praxis der kostenlosen Produktionshilfe im Interesse eines ressourcenschonenden Einsatzes von Gebührengeldern dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk weiterhin erhalten bleiben wird. Besonders erfolgreiche ZDF-Produktionen wie z.B. „Das Traumschiff“ und „Die Rettungsflieger“ können daher weiter umgesetzt werden.

Leider sind im Verhältnis zur Fernsehrichtlinie auch einige, vorher nicht angekündigte Verschärfungen in den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgenommen worden, die im Verhältnis zum europäischen Umfeld zu einer Inländerdiskriminierung führen werden. So werden z.B. kostenlose Produktionshilfen - anders als in der Fernsehrichtlinie - für bestimmte Sendungsgenres (Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Kindersendungen, Übertragung von Gottesdiensten) - ausgeschlossen und den gleichen Beschränkungen unterstellt, die für entgeltliche, kommerzielle Produktplatzierungen gelten. Die öffentlich-rechtlichen Sender werden künftig einige Sendeformate und Formen der Zusammenarbeit insoweit auf den Prüfstand stellen müssen. Im Bereich der Ratgeber- und Verbrauchersendungen wird künftig

z.B. die Zusammenarbeit mit Test-Organisationen - wie etwa ADAC und DEKRA - nicht mehr darstellbar sein (z.B. kostenlose Inanspruchnahme von Testeinrichtungen, Experten etc.) bzw. teuer einzukaufen sein. Kostenlose Preisbeistellungen Dritter bei Kindersendungen wie z.B. Schülersprachreisen etc. werden künftig nicht mehr möglich sein.

Alle kostenlosen Beistellungen wie z.B. die kostenlose Zurverfügungstellung von Drehorten sowie Preisbeistellungen werden in den jetzt ausgeschlossenen Sendungsgenres nicht mehr möglich sein.

## **b) Wertigkeit der Produktionshilfe**

§ 2 Abs. 2 Ziffer 11 Satz 2 des Entwurfs knüpft an den Erwägungsgrund (61) der Richtlinie 2007/65/EG an, nach dem die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise nur dann als Produktplatzierung gelten sollten, wenn die betreffenden Waren oder Dienstleistungen von bedeutendem Wert sind. Was jedoch ein bedeutender bzw. nicht bedeutender Wert ist, bleibt sowohl in der Richtlinie wie auch im 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag un geregelt. Da keine Wertmaßstäbe angegeben werden, ist in der Praxis mit einer gewissen Unsicherheit zu rechnen. Man wird insoweit einen Blick zu den europäischen Nachbarn wagen müssen, die mit relativen Grenzen (Schweiz: 1% des Produktionsbudgets) oder absoluten Grenzen (Österreich: 1.000 Euro) arbeiten.

## **c) Kennzeichnungspflicht für Fremdproduktionen**

Eine weitere, in der Praxis schwer zu handhabende Regelung ist die künftige Kennzeichnungs- bzw. Hinweispflicht bei Fremdproduktionen und zwar auch in den Fällen, in denen aufgrund mehrfach gestaffelter Lizenzketten überhaupt nicht mehr festgestellt werden kann, ob eine Fremdproduktion Produktplatzierungen enthält (§ 7 Abs. 1 Satz 4 ). ARD, ZDF und VPRT hatten sich in dieser Frage in einem gemeinsamen Schreiben an die Länder gewandt, um auf die hiermit drohende Überregulierung hinzuweisen. Leider wurde dieser Gesichtspunkt im 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht berücksichtigt, so dass bei Fremdproduktionen künftig ein neuer „Schilderwald“ im Fernsbereich droht. Im Zweifel werden alle Fremdproduktionen künftig einen Hinweis auf mögliche, nicht nachprüf bare Produktplatzierungen enthalten müssen (etwa „Die nachfolgende Sendung könnte Produktplatzierungen enthalten“). Bei Privatsendern mit einem großen Anteil an ausländischen Fremdproduktionen wird diese Kennzeichnungspflicht nahezu das gesamte Programm erfassen müssen. Die vom Gesetzgeber insoweit angestrebte Transparenz für den Zuschauer bleibt insoweit zweifelhaft und wird eher zur Verunsicherung bei den Zuschauern führen.

## **3. Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist zu festzustellen, dass der 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag neben der Flexibilisierung und Anpassung einiger Werbevorschriften an europäische Vorgaben erfreulicher Weise auch die Annahme kostenloser Produktionshilfen für die öffentlich-rechtlichen Sender ermöglicht. Bei den zukünftig ausgeschlossenen Sendungsgenres wird es aber zu einer Überprüfung zahlreicher Sendungsformate und bisheriger Zusammenarbeitsformen kommen müssen. Auch wird das ZDF – wie alle anderen Sender ebenfalls – mit einem neuen „Schilderwald“ bei Fremdproduktionen leben müssen, bei dem die eigentlich intendierte Transparenz für den Zuschauer fraglich erscheint.